

Arbeitskreis UNABHÄNGIGE KANDIDATEN

§ 1 Name, Vorstand, Programm

Der gemeinsam von den Partnern UNABHÄNGIGE (Partei) und VOLKSENTSCHEIDE (Wählergruppe) gebildet Arbeitskreis führt die Bezeichnung „UNABHÄNGIGE KANDIDATEN“.

Sein Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen (Sprechern). Der Vorsitzende sowie der für Finanzen zuständige Sprecher werden von den Partnern gemeinsam bestimmt. Alle sonstigen Sprecher bestimmen die Arbeitskreis-Mitglieder in eigener Verantwortung.

Der Arbeitskreis-Vorstand regelt seine Aufgaben und Zuständigkeiten durch Absprache oder Geschäftsordnung. Der Arbeitskreis kann eigene Ziele und eigene Programme beschließen.

§ 2 Grundwerte

Bürgernahe Politik braucht einen demokratischen Zugang zu politischen Entscheidungen. Bei Wahlen ist Bürgern daher unabhängig von jeder Parteimitgliedschaft eine Kandidatur für politische Ämter zu ermöglichen. Ihr Ziel ist es, Bürgerrechte zu verteidigen und auszubauen. Im Mittelpunkt stehen praxisorientierte Konzepte aus der Bürgerschaft, die allein oder mit Partnerorganisationen fortentwickelt und umgesetzt werden sollen.

Der Arbeitskreis bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und fördert und fordert eine sich selbst organisierende Bürger- und Zivilgesellschaft. Bürger müssen alle wesentlichen gesellschaftlichen Regelungen möglichst unmittelbar mitbestimmen können. Es ist die Aufgabe von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft, Chancengleichheit durch gerechte Startbedingungen zu garantieren. Vorhersehbare Veränderungen sind frühzeitig zu berücksichtigen um eine nachhaltige und stabile gesellschaftliche Entwicklung für unsere und auch nachfolgende Generationen zu sichern. Neben dem Wohl jedes Einzelnen ist auch das Wohl künftiger Generationen zu achten. Die grundsätzlichen Ziele des Arbeitskreises dürfen den Satzungen der oben genannten Partner nicht widersprechen.

§ 3 Mitgliedschaft im Arbeitskreis, Beiträge

Personen, die vom Arbeitskreis unterstützt werden wollen, müssen die in § 2 aufgeführten Ziele anerkennen und eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis beantragen; diese ist nicht an eine Mitgliedschaft in der Partei oder Wählergruppe gebunden. Über die Aufnahme beschließt der Arbeitskreis-Vorstand in eigener Zuständigkeit. Der Arbeitskreis-Vorstand hat Mitglieder auf gemeinsamen Antrag der oben genannten Partner bei Fehlverhalten auszuschließen.

§ 4 Haushaltsgrundsätze, Verantwortlichkeit, Rechnungslegung

Finanzen sowie Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung sowie ordnungsmäßiger Buchführung; die Vorgaben der jeweiligen Satzung sind dabei zu beachten und von den Partnern zu überwachen.

Der Arbeitskreis-Vorstand hat online jederzeit Einblick und Zugriff auf alle Arbeitskreis-Budgets. Vorstandschafft, Mitglieder und alle sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet.

§ 5 Zuwendungen

Zuwendungen an den Arbeitskreis sind über den jeweiligen Partner zu leisten und stellen Zuwendungen an ihn dar, die dem Arbeitskreis lt. § 6 zur Verfügung zu stellen sind. Zuwendungen, die nach PartG oder Satzung unzulässig sind, dürfen nicht angenommen werden. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend einzusetzen.

§ 6 Einnahmen, Ausgaben, Zweckgebundene Budgets

Der Arbeitskreis richtet für bestimmte Aufgaben (Kandidaturen, Aufgaben, Projekte usw.) zweckgebundene Ausgaben-Budgets ein; dafür ist der Zweck anzugeben und ein Budget-Verantwortlicher zu benennen. Zweckgebundene Einnahmen (Spenden mit Zweckvermerk u.ä.) sind dann dem jeweiligen Budget gutzuschreiben.

Regeln für den Arbeitskreis „UNABHÄNGIGE KANDIDATEN“

Zweckgebundene Einnahmen (Spenden mit Zweckvermerk, Zuschüsse u.ä.) schreibt der Arbeitskreis dem entsprechenden Budget gut. Budgetbeträge können auf Antrag unbeschränkt auf andere Budgets übertragen werden.

Zur Deckung der Kosten für Kontoführung, Beleg- und Rechnungskontrolle, Zuwendungsbescheinigungen, Buchführung, Rechnungsprüfung, Wirtschaftsprüfung, Aufbewahrungskosten u.ä. belasten die Partner jedem Budget bei Eröffnung und zu Halbjahresbeginn 30 EUR sowie 10% - mindestens aber 5 EUR - je Einzelspende. Bei Einzelspenden über 500 EUR werden 4% des 500 EUR übersteigenden Betrags im Folgejahr gutgeschrieben.

Bei Zweckzuwendungen senden die Partner die steuerlichen Zuwendungsbescheinigungen spätestens bis Februar des Folgejahres dem jeweiligen Budget-Verantwortlichen zur Verteilung an die Spender zu.

Der Vorstand des Arbeitskreises kann zusätzlich eigene Kostenbeiträge festlegen. Diese sind auf das allgemeine Budget des Arbeitskreises zu übertragen. Dieses Budget wird vom Vorstand des Arbeitskreises verwaltet, der damit auch den Budget-Verantwortlichen bestimmt.

Budget-Mittel werden vom jeweiligen Budget-Verantwortlichen verwaltet, der sein Budget jederzeit online einsehen kann; er genehmigt die Ausgaben sowie ggf. auch Überträge auf ein anderes Budget, die diesem ungekürzt gutgeschrieben werden.

Von Budgets dürfen nur die mit der jeweiligen Aufgabe verbundenen Kosten für staatspolitische Zwecke (Wahlwerbung, politische Bildung, sonstige politische Betätigung usw.) bestritten werden.

Der zuständige Budget-Verantwortliche prüft und genehmigt eingehende Anträge auf Kostenerstattung, die unter Vorlage entsprechender Belege per Vordruck zu beantragen sind. Er prüft insbesondere, ob die Budget-Deckung ausreicht und ordnungsgemäße Belege vorliegen; evtl. strittige Fälle entscheidet der Arbeitskreis-Vorstand mit Vetorecht der Partner.

Die von ihm genehmigten Kostenerstattungen übermittelt der Budget-Verantwortliche zur Auszahlung an den dafür zuständigen Partner, der die Belege nur auf Ordnungsmäßigkeit und Deckung durch das Budget zu prüfen hat.

Es besteht kein Anrecht auf Budget-Überziehung. Kommt es trotzdem zu einer Überziehung, haftet derjenige in vollem Umfang für alle damit verbundene Aufwendungen und Kosten, der die Überziehung beantragt oder genehmigt hat.

Für abgeschlossene Verträge haftet, wer den jeweiligen Vertrag persönlich unterzeichnet hat. Dies gilt nur dann nicht, soweit ein verbindlicher Beschluss durch ein gültiges schriftliches Protokoll eines anderer Entscheidungsträger nachgewiesen werden kann.

§ 7 Regelung zur Beendigung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis wird ab 1.1.2016 bis auf Widerruf in Gang gesetzt. Wird der Arbeitskreis durch Mitgliederbeschluss aufgelöst, sind alle Budget-Bestände des Arbeitskreises auf andere Budgets der Partner zu übertragen.



.....
Herbert Birol, Vorsitzender der Wählergruppe
UNABHÄNGIG ...für Volksentscheide
(VOLKSENTSCHEIDE)



.....
Werner Fischer, Vorsitzender der Partei
UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie
(UNABHÄNGIGE)